

Mitteilung

des Ministeriums für Finanzen

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2022 bis 2026

Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 28. Oktober 2022, Az.: FM2-0420.2-2/1:

Der Ministerrat hat am 25. Oktober 2022 die Mittelfristige Finanzplanung (Mifrifi) gemäß § 31 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Jahre 2022 bis 2026 beschlossen und das Ministerium für Finanzen beauftragt, diese dem Landtag zuzuleiten.

Sie erhalten die Übersicht 1 zur Mifrifi als *Anlage* zu diesem Schreiben.

Die Mifrifi ist ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung. Sie stellt die Erwartungen der Landesregierung bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Einnahmen und der Ausgaben in hochaggregierter Form dar. Sie hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Die Mifrifi bildet für das Haushaltsjahr 2022 den Stand des Staatshaushaltsplans 2022 und für die Haushaltsjahre 2023/2024 den Stand des Regierungsentwurfs zum Doppelhaushalt 2023/2024 ab.

Finanzplanungsjahre sind somit die Jahre 2025 und 2026. Basis, der mit den Ressorts abgestimmten Fortschreibung der Jahre 2025 und 2026, bilden die Werte des Regierungsentwurfs zum Doppelhaushalt 2023/2024. Etwaige Änderungen aus dem parlamentarischen Verfahren zur Haushaltsaufstellung 2023/2024 werden im Nachgang in die Mifrifi-Planung eingearbeitet.

Die Mittelfristige Finanzplanung 2022 bis 2026 berücksichtigt das bewährte Prinzip einer vorsichtigen und vorausschauenden Finanzpolitik.

Ergänzend zur beigefügten Übersicht möchte ich folgende Punkte kurz näher erläutern:

- Dem Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2023/2024 sowie den Finanzplanungsjahren 2025 und 2026 liegen die mit der Mai-Steuerschätzung 2022 prognostizierten Steuereinnahmen zugrunde. Wie in der Vergangenheit wurden die Zuwachsraten in den Finanzplanungsjahren nach dem Vorsichtsprinzip auf 3 v. H. begrenzt

Mio. Euro	2022	2023	2024	2025	2026
Brutto	42.830,0	46.350	47.740	49.170	50.645
Netto	34.023	36.485	37.546	38.773	40.035
Netto in Mifri 2019 bis 2023	33.178	34.150	k. A.	k. A.	k. A.

- Das Jahr 2022 enthält die im Rahmen des Staatshaushaltsplans 2022 veranschlagte *Tilgungsverpflichtung* in Höhe von insgesamt rund 958,4 Millionen Euro. Hierin enthalten sind die Rückführung von Coronanotkrediten in Höhe von 484,7 Millionen Euro, die aus Mitteln der teilweisen Auflösung des Beteiligungsfonds finanziert wird, sowie die sich aus der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27. Oktober 2021 ergebende Tilgungsverpflichtung in Höhe von rund 16,4 Millionen Euro und eine zusätzliche Sondertilgung in Höhe von 457,3 Millionen Euro.
- Auf der Grundlage der Schuldenbremsenregelungen in Artikel 84 Landesverfassung i. V. m. § 18 LHO wurden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (auf Grundlage der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung) jeweils *Tilgungsverpflichtungen* in Höhe von rund 268,8 Millionen Euro (2023) und von 478,2 Millionen Euro (2024) – entsprechend dem Entwurf zum Staatshaushaltsplan 2023/2024 – eingeplant.

In den Jahren 2025 und 2026 wurde auf Basis der aktuellen Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 eine *rechnerische Tilgungsverpflichtung* –259,0 Millionen Euro (2025) und –312,1 Millionen Euro (2026) eingeplant.

Die Ansätze ab 2024 enthalten die Tilgung gemäß des Tilgungsplanes aus den coronabedingten Notkrediten (aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahme-komponente der Schuldenbremse in den Jahren 2020 und 2021) in Höhe von jeweils –325,6 Millionen Euro.

Im Ergebnis wurde in der Mifri folgende *Tilgungsverpflichtung* (–) berücksichtigt:

2022	2023	2024	2025	2026
–958,4	–268,8	–478,2	–259,0	–312,1

- In den *Personalausgaben* sind die geltenden tarifvertraglichen sowie die geltenden und die mit dem Gesetzentwurf über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vorgesehenen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen berücksichtigt. Ab dem Jahr 2025 wurden bei den besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben entsprechend der Systematik der vorausgegangenen Mifri-Berechnungen eine jährliche Steigerungsrate von 2,3 v. H. vorgesehen. Diese orientiert sich am 10-Jahresdurchschnitt der vergangenen Jahre. Die Basis für die Kalkulation in den Finanzplanungsjahren bilden die Ist-Personalausgaben 2021, welche entsprechend der beschlossenen Tarif- und Besoldungssteigerungen sowie der Mifri-Planungsrate hochgerechnet wurden.

- Die Zuführungen an den *Versorgungsfonds* sind in den Sachausgaben berücksichtigt. Bei den Zuführungen ist die ansteigende Zahl der Wiederbesetzungen und Neueinstellungen berücksichtigt. Seit dem Jahr 2020 ist die monatliche Zuführung auf 750 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle und auf 1 000 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle erhöht.
- Die *Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen* wurden durch Fortschreibung der Werte des Jahres 2024 auf Basis des Regierungsentwurfs zum Doppelhaushalt 2023/2024 ermittelt. Diese Ausgaben werden unterschieden nach
 - bundesgesetzlichen,
 - landesgesetzlichen und
 - sonstigen rechtlichen Verpflichtungen.

Der Anstieg bei den sonstigen rechtlichen Verpflichtungen ist insbesondere auf vertraglich vereinbarte Dynamisierungen sowie eingegangene, bewilligte bzw. geplante Verpflichtungsermächtigungen und deren Zahlungsfälligkeiten zurückzuführen.

- Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere vom Bund oder der EU, gedeckt sind, sind als *durchlaufende zwangsläufige Ausgaben* ausgewiesen. Unter die durchlaufenden Mittel fallen u. a. der kommunale Finanzausgleich oder die Regionalisierungsmittel für den Schienenpersonennahverkehr bzw. den öffentlichen Personennahverkehr.
- Die *übrigen strukturellen Ausgaben* werden in den Planjahren 2025 und 2026 grundsätzlich auf der Basis der Ansätze des Regierungsentwurfs zum Staatshaushaltsplan 2023/2024 fortgeschrieben.

Die MifriFi wird nach Abschluss des parlamentarischen Verfahren zur Haushaltsaufstellung 2023/2024 finalisiert und um einen ausführlichen Textteil ergänzt, sodass voraussichtlich im März 2023 dem Landtag von Baden-Württemberg entsprechende Druckexemplare zur Verfügung gestellt werden können.

Dr. Bayaz
Minister für Finanzen

Anlage

Übersicht 1

Finanzplan des Landes Baden-Württemberg
für die Jahre 2022 bis 2026

Gesamtplan

-in Mio. Euro-

Bezeichnung	Haushalt	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung
	2022	Entwurf 2023	Entwurf 2024	2025	2026
<u>I. Einnahmen</u>					
1. Steuern	42.830,0	46.350,0	47.740,0	49.170,0	50.645,0
2. Übrige Einnahmen	15.553,8	14.968,2	13.143,2	12.295,5	12.777,5
3. Nettokreditaufnahme / Tilgung	-958,4	-268,8	-478,2	-259,0	-312,1
4. Gesamteinnahmen	57.425,4	61.049,4	60.405,0	61.206,4	63.110,4
<u>II. Ausgaben</u>					
1. Personalausgaben	20.770,8	21.862,4	22.704,7	24.050,7	24.792,7
2. Sachausgaben					
2.1 Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen	1.739,5	1.879,7	1.895,2	1.686,4	1.694,0
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen	14.653,2	15.364,1	15.856,5	16.294,2	16.784,1
- sonstige rechtliche Verpflichtungen	9.598,3	9.906,3	10.052,4	10.197,8	10.391,4
>davon Schuldendienst	1.296,0	1.477,9	1.476,2	1.459,8	1.703,1
2.2 - Durchlaufende Mittel	8.074,1	8.625,5	8.829,1	9.159,5	9.499,7
Zusammen:	34.065,1	35.775,6	36.633,2	37.337,9	38.369,2
2.3 Nichtzwangsläufige Ausgaben	2.927,9	3.858,3	1.509,9	2.491,8	2.260,9
./ All. Globale Minderausgabe	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
./ Sonstige spezielle GMAs	-328,4	-436,9	-432,8	-438,2	-437,1
Es verbleiben somit	2.589,5	3.411,4	1.067,1	2.043,6	1.813,8
(nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4 Sachausgaben insgesamt	36.654,6	39.187,0	37.700,3	39.381,5	40.183,0
2.5 Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,0	0,0	0,0	-2.225,8	-1.865,3
2.6 Verbleibende Sachausgaben	36.654,6	39.187,0	37.700,3	37.155,7	38.317,7
3. Gesamtausgaben (Formales Volumen)	57.425,4	61.049,4	60.405,0	61.206,4	63.110,4
4. Bereinigte Gesamtausgaben	55.131,2	57.774,3	59.440,1	59.374,8	61.335,4

* Tilgungsverpflichtung (-) aufgrund Art. 84 LV i.V.m. § 18 LHO
Basis 2022: Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27.10.2021 -16,41 Mio. Euro zzgl. Sondertilgung Corona-Notkredite gem. § 4 Abs. 15 und 16 StHG 2022 i.H.v. insg. -942,0 Mio. Euro;
Basis 2023 und 2024: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27.04.2022 -268,8 Mio. Euro (2023) und -478,2 Mio. Euro (2024);
Basis 2025 und 2026: Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12.10.2022 -259,0 Mio. Euro (2025) und -312,1 Mio. Euro (2026) berücksichtigt.

** Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnischen Verrechnungen.

Anmerkung: Die Darstellung beruht auf gerundeten Zahlen, weshalb sich Differenzen in den Summen ergeben können.